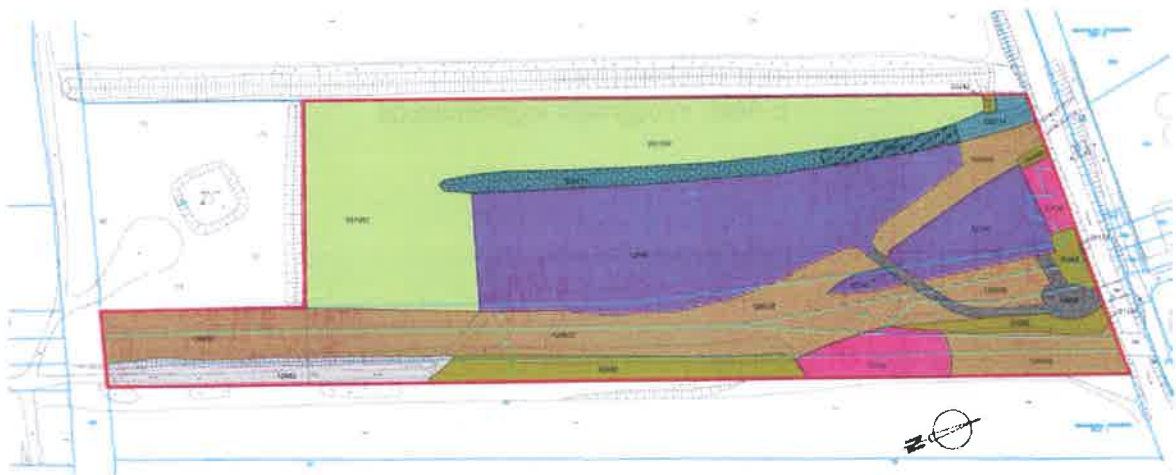
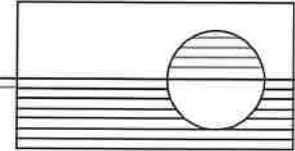


Projekt 05/10/11



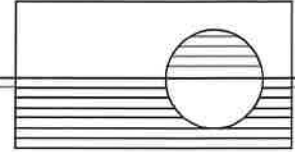
**Umweltbericht zur 5. Änderung des
Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin**

Planfassung



Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung	5
1.1 Anlass	5
1.2 Rechtlicher Rahmen und planerische Bedingungen	5
2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	7
2.1 Einleitung	7
2.2 Schutzgut Boden	7
2.3 Schutzgut Wasser	8
2.4 Schutzgut Klima/Luft	9
2.5 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	9
2.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere	10
2.7 Schutzgebiete	13
2.8 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung	13
2.9 Schutzgut Mensch	13
2.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	13
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
3.1 Beschreibung der Änderungen des FNP	14
3.2 Wirkfaktoren	14
3.3 Schutzgutbezogene Wirkungsprognose	15
3.3.1 Allgemeines	15
3.3.2 Schutzgut Boden	15
3.3.3 Schutzgut Wasser	15
3.3.4 Schutzgut Klima/Luft	16
3.3.5 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	16
3.3.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere	17
3.3.6.1 Biotope/Vegetation	17
3.3.6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung der faunistischen Kartierung	17
3.3.7 Schutzgebiete	17
3.3.8 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung	18
3.3.9 Schutzgut Mensch	18
3.3.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	19
5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der erheblicher Beeinträchtigungen	19
5.1 Mögliche Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Funktionserhalt	19
5.2 Mögliche Maßnahmen zum Ausgleich	19



1. Veranlassung

1.1 Anlass

Auf einer industriellen Konversionsfläche in der Gemarkung Alttrebbin („Altes Rübenlager“ der ehemaligen Zuckerfabrik Thöringswerder) ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage beabsichtigt.

Der Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin muss an die neue städtebauliche Zielsetzung angepasst werden, da das Plangebiet der Anlage im derzeit gültigen FNP als Fläche für die Landwirtschaft und als Windeignungsfläche dargestellt ist.

Im Rahmen der Erstellung des Bauleitplanes ist nach § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung vorzunehmen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen geprüft werden. Diese werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Nach § 8 (3) BauGB erfolgt im Parallelverfahren die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

1.2 Rechtlicher Rahmen und planerische Bedingungen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 3,61 ha mit den Flurstücken 11 bis 17 und 95 der Flur 1, Gemarkung Alttrebbin. Laut rechtsgültigem FNP der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin ist das Plangebiet (PG) derzeit als Fläche für die Landwirtschaft und Windeignungsfläche ausgewiesen. Planungsrechtlich befindet sich das PG im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Der Änderungsbereich umfasst überwiegend die wirtschaftliche Konversionsfläche der ehemaligen Zuckerfabrik Thöringswerder, und zwar den Bereich des „Alten Rübenlagers“ und der Eisenbahnanbindung des Werkes.

Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB werden in dem Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes.

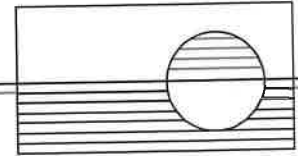
Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte unter Beachtung der folgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der grundlegende Inhalt des Umweltberichtes wird dabei durch Anlage 1 zum BauGB vorgegeben.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

Nach § 18 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG (Eingriffsregelung), die auf Grund der Aufstellung oder Änderung von



Unter dieser Voraussetzung befindet sich das Vorhaben nach Aussage der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland - Spree (Schreiben vom 08.05.2012) in Übereinstimmung mit den regionalen Zielsetzungen.

Es liegt ein rechtskräftiger **Flächennutzungsplan** mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin vor. Der betreffende Planbereich ist hier als Fläche für die Landwirtschaft und Windeignungsfläche ausgewiesen. Da die beabsichtigte Planung nicht mit den Zielen des FNP übereinstimmt, ist der FNP zu ändern. Das Verfahren zur 5. Änderung des FNP der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, wurde mit Beschluss der Gemeindevertretersitzung am 26.01.2012 eingeleitet.

Im Entwicklungskonzept des **Landschaftsplans** der Gemeinde Neutrebbin wird der Geltungsbereich der FNP-Änderung nicht als Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesen. Das Vorhaben widerspricht somit nicht den Darstellungen des integrierten Landschaftsplanes.

2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1 Einleitung

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes im Planungsgebiet (PG) beruht auf eigenen Ortskenntnissen, Geländebegehungen im März und Juni 2012, der Artenerfassung zwischen März und Juni 2012 sowie auf der Auswertung des im FNP integrierten Landschaftsplanes, der verfügbaren Umweltdaten des Landesumweltamtes (LUGV) sowie weiterer Fachkarten.

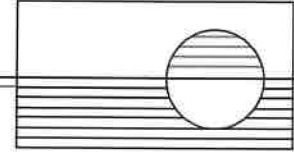
2.2 Schutzgut Boden

Nach der Bodenübersichtskarte des Landes Brandenburg (BÜK 300) befindet sich das PG im Bereich von Vega-Gleyen aus Auenlehm oder -schluff über Auen sanden. Diese im Oderbruch weit verbreiteten Böden besitzen ein gutes Nährstoffpotenzial.

Die Fläche des PG wurde als Lager- und Eisenbahnfläche für die ehemalige Zuckerfabrik Thöringswerder genutzt („Altes Rübenlager“). Entsprechend dieser Nutzung finden sich heute noch großflächige Versiegelungen und Überdeckungen mit Bauschutt und Schotter, die etwa zwei Drittel des PG ausmachen. Die natürlichen Bodenfunktionen werden hierdurch erheblich beeinträchtigt. Über dem Gelände des PG verliefen mehrere Gleise der Bahnanbindung zur Zuckerfabrik. Diese Gleise sind zurückgebaut. Beeinträchtigungen des Bodens bestehen jedoch weiterhin in Form von Überschüttungen mit Gleisschotter und zum Teil noch vorhandenen Betonbahnschwellen.

Die unbefestigten Böden im Westen des PG sind demgegenüber nicht oder nur gering anthropogen beeinträchtigt.

Im Ergebnis der amtlichen Lagevermessung sowie eigener Erhebungen lässt sich folgende Flächenbilanz der derzeitigen Bodenbeeinträchtigung erstellen:



submerse Vegetation ausbilden. Die Gewässerböschung ist mit Rohrglanzgras und vereinzelt mit Schilf bestanden. Der Schutzwert wird als insgesamt **mäßig** beurteilt.

Weitere Oberflächengewässer kommen im PG nicht vor.

2.4 Schutzgut Klima/Luft

Das PG befindet sich im Bereich des kontinental beeinflussten Binnentiefenlandklimas. Das Oderbruch zählt zu den trockensten Gebieten Deutschlands. So wird für die Station Neutribbin für die Zeitreihe 1961 – 1990 vom Deutschen Wetterdienst ein mittlerer jährlicher Niederschlag von 455 mm und für die Station Manschnow eine Jahressumme von 445 mm angegeben. In Jahren mit überdurchschnittlich hohen Niederschlägen, wie sie 2010 und 2011 zu verzeichnen waren, kommt es aufgrund der verbreitet schwer durchlässigen Böden flächenhaft zu Vernässungen. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt für die Zeitreihe 1961 – 1990 an der Station Manschnow 8,5°C.

Das Oderbruch ist durch sehr große ausgeräumte landwirtschaftliche Nutzflächen und eine äußerst geringe Reliefierung geprägt. Der Luftaustausch ist somit weitgehend ungehindert, was sich positiv auf die Lufthygiene auswirkt. Die Offenlandschaft fungiert als Frischluftproduzent. Die vorhandene großflächige Versiegelung des Planungsgebietes bewirkt jedoch eine mikroklimatische Beeinflussung. Insbesondere die Lufttemperatur und die Luftfeuchtigkeit weichen stark von der Umgebung ab.

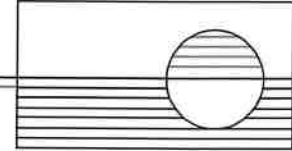
Lufthygienische Belastungen in Form von Industrie- und Verkehrsemissionen finden sich vor allem in Form einer Biogasanlage nördlich des PG. Zu erwarten sind geringfügige Geruchs- und Lärmimmissionen aus dieser Anlage.

Der Wert des Schutzgutes Klima/Luft ist für das PG als **mäßig** zu beurteilen.

2.5 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Umfeld des PG zeichnet sich durch ausgeräumte, struktur- und reliefarme landwirtschaftliche Nutzflächen aus. Gliedernde Landschaftselemente in Form von Baumreihen oder Gehölzinseln finden sich nur vereinzelt entlang von Verkehrswegen und Gräben. Eine erhebliche visuelle Fernwirkung üben die zahlreichen Windkraftanlagen südwestlich des PG, die Hochbauten der ehemaligen Zuckerfabrik sowie ein Getreidehochsilo im Norden des PG aus. Die Flächen des PG selbst sind durch die großflächige Versiegelung bzw. Gleis- und Schotterüberschüttung sowie fehlender naturnaher Vegetationselemente in hohem Maße anthropogen beeinträchtigt. Eine Erholungseignung besteht nicht.

Für das Schutzgut besteht zusammenfassend ein **geringer** Schutzwert.



§32 BbgNatSchG. In der örtlichen Ausprägung sind verstärkt Bestandslücken festzustellen. Zusammen mit der geringen, nur wenige Meter breiten Röhrichtbestände ergibt sich eine verminderte Wertigkeit als Lebensraum.

Das Schutzgut Biotope/Vegetation ist sehr stark durch die vormalige Lager- und Verkehrsnutzung geprägt. Vegetationsfreie Bereiche finden sich auf den versiegelten Flächen sowie auf als Bauflächen kartierten Arealen. Letztere weisen häufig oberflächlich abgelagerten Bauschutt auf. Die ehemaligen Gleisflächen, die noch mit Gleisschotter und vereinzelt Betonbahnschwellen überdeckt sind, weisen wie die unversiegelte Wegefläche im Süden sowie verstreut liegende unbefestigte Flächen im Norden und Westen des PG eine artenarme Ruderalflur mit Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Beifuß (*Artemisia vulgaris*) auf. Westlich und südlich der versiegelten Lagerfläche erstreckt sich eine feucht-frische Grünlandfläche die als Weide genutzt wird.

Naturschutzfachlich wertvolle Vegetationsbestände kommen im Plangebiet nicht vor. Der Wert des Schutzgutes Biotope/Vegetation ist als **gering** einzuschätzen.

Lebensräume/Fauna

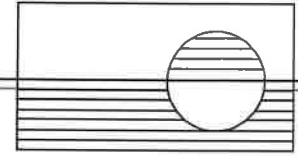
In der Zeit von März bis Juni 2012 fand eine Erfassung der im PG vorkommenden besonders und streng geschützten Arten der Faunengruppen Amphibien, Reptilien und Vögel statt (Grewe 2012). Die folgenden Aussagen beruhen auf dem Endbericht zu dieser Artenerfassung:

Vögel

Innerhalb des PG wurden insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen, wovon jedoch nur 3 Arten das Gelände als Bruthabitat nutzten. Bei diesen drei Arten handelt es sich um zwei Arten der offenen Kulturlandschaft (Grauammer - *Emberiza calandra* im Grünlandstreifen an der westlichen PG-Grenze und Schwarzkehlchen - *Saxicola rubicola* auf der ruderalen Flur an der östlichen PG-Grenze) und um eine Art der Feuchtgebiete (Teichrohrsänger - *Acrocephalus scirpaceus* im südlichen Schilfstreifen). Die übrigen 23 festgestellten Vogelarten nutzen das PG lediglich zum Nahrungserwerb. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den festgestellten Vogelarten.

Tabelle 2-2: Brutvögel und Nahrungsgäste im Plangebiet

Artnamen		Status	RL D	RL BB	VSchRL Anhang
<i>Brutvögel</i>					
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	B	3	*	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	B	V	*	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	B	*	*	
<i>Nahrungsgäste</i>					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	NG	*	*	II/2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	*	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	V	3	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	NG	*	*	II/1, III/1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	NG	3	*	II/2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG	V	V	



Neben der deutlichen, anthropogenen Überprägung der Lebensräume im PG stellt die fast vollständige Umzäunung des Geländes eine erhebliche Barriere für die Besiedlung dar. Typische Arten für die Agrarlandschaft des Oderbruches, wie Fuchs (*Vulpes vulpes*), Reh (*Capreolus capreolus*) und Wildschwein (*Sus scrofa*), können daher für das PG ausgeschlossen werden.

Für den im Oderbruch flächendeckend vorkommenden Fischotter (*Lutra lutra*) sowie den in der Volzine und angrenzenden Gewässern nachgewiesenen Elbebiber (*Castor fiber*) sind die im PG vorkommenden Lebensräume nicht geeignet.

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumausstattung mit ihrer starken anthropogenen Beeinträchtigung besitzt das PG nach derzeitigem Kenntnisstand eine **geringe bis mittlere** Bedeutung für wildlebende Tiere.

2.7 Schutzgebiete

Das PG ist kein Bestandteil eines nationalen Schutzgebietes. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Naturschutzgebiet „Biesdorfer Kehlen“ und befindet sich ca. 7,0 km in westlicher Richtung.

2.8 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung

Europäische Schutzgebiete (FFH-Gebiete, SPA-Gebiete) befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des PG.

Folgende FFH- und SPA-Gebiete sind dem Plangebiet am nächsten gelegen:

- FFH Oder-Neiße-Ergänzung (DE 3553-308), 1,4 km W,
- SPA Mittlere Oderniederung (DE 3453-422), 5,0 km NO.

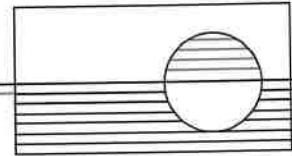
2.9 Schutzgut Mensch

Die Flächen des PG befinden sich im Außenbereich (§ 35 BauGB), unmittelbar südlich an das im Zusammenhang bebaute Gewerbegebiet Thöringswerder (§ 34 (4) BauGB) angrenzend. Der aktuell noch gültige FNP der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, weist das PG als Fläche für Landwirtschaft und als Windeignungsfläche aus. Die dem PG nächstgelegenen Wohnbauflächen befinden sich ca. 500 m nordöstlich in Thöringswerder bzw. 550 m südöstlich am Rohneweg (Alttrebbin).

In der derzeitigen Ausprägung sowie durch die vollständige Umzäunung sowie der umgebenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und angrenzender Windparkflächen besitzt das PG **keine** Bedeutung für die Erholungsnutzung.

2.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Beschreibung und Bewertung von Kultur- und Sachgütern sind Aussagen zum Vorkommen, zum Schutz und der Betroffenheit von Werte- und Funktionselementen mit kultureller Bedeutung erforderlich. Unter dem Begriff der „Kultur- und Sachgüter“ sind geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Boden-



- optische Reize (Lichteffekte) der Solarmodule

Betriebsbedingt:

- Hervorrufen von Störungen durch menschliche Tätigkeit (Wartungsarbeiten)

3.3 Schutzgutbezogene Wirkungsprognose

3.3.1 Allgemeines

In den Kapiteln 3.3.2 bis 3.3.10 werden die zu erwartenden Auswirkungen schutzgutbezogen beschrieben, soweit dies im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bereits möglich ist. Eine detaillierte Wirkungsprognose erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

3.3.2 Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden wären bei einer Errichtung der PVA verschiedene Wirkungen festzustellen. Während der Bauarbeiten entstünde in Folge von Fahrzeug- und Maschinenbewegungen sowie durch Lagerung/Abstellen von Material, Fahrzeugen und Maschinen eine Verdichtung von bislang unversiegelten Böden. Die Auswirkungen könnten gemindert werden, indem nach Abschluss der Bauarbeiten eine Bodenlockerung der baubedingt verdichteten Flächen durchgeführt wird.

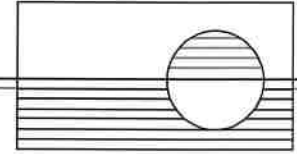
Ein zweiter Wirkungsbereich entstünde durch Versiegelungen. Eine Betroffenheit ergäbe sich für Böden außerhalb des Deponiekörpers. Da in diesem Bereich die natürlichen Bodenfunktionen verloren gingen, wäre der Eingriff als erheblich anzusehen ist. Die Neuversiegelung würde dort jedoch nur eine geringe Fläche betreffen. Gemäß dem Leitfaden für PV-Freiflächenanlagen des Bundesumweltministeriums (2007) kann von einem Neuversiegelungsanteil von unter 2 % ausgegangen werden, wenn die Modultische der PV-Freiflächenanlage wie vorgesehen in Rammpfahlgründung errichtet würden. Versiegelungen ergäben sich ausschließlich punktuell aus der Errichtung von Trafo- und Wechselrichterbauwerken.

Eine weitere Wirkung auf das Schutzgut entstünde durch Bodenaufgrabungen für die Verlegung von elektrischen Leitungen. Die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen wäre jedoch temporär und auf schmale Arbeitsstreifen beschränkt.

3.3.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Durch die Neuversiegelung würde sich die Kapazität des Bodens, Niederschlagswasser zu versickern verringern. Durch die Punktförmigkeit der Eingriffe und die bereits vorhandene großflächige Versiegelung wäre jedoch keine Funktionsverschlechterung zu erwarten. Einträge wasserschädigender Stoffe in das



3.3.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

3.3.6.1 Biotope/Vegetation

Mit der anlagenbedingten Neuversiegelung von Flächen käme es im PG zu einem dauerhaften Verlust von Feuchtweide und Möhren-Steinkleefluren. Der Eingriff wäre als erheblich anzusehen.

Im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der PV-Anlage könnte es zu punktuellen, temporären Schädigungen der genannten Vegetationsbestände kommen. Aufgrund der schnellen Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotoptypen, wäre keine nachhaltige Beeinträchtigung zu bilanzieren.

Die gesetzlich geschützten Röhrichtgesellschaften (siehe Kapitel 2.6) sind durch geeignete Maßnahmen, etwa durch Ausweisung als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Flächen) zu sichern.

3.3.6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung der faunistischen Kartierung

Mit dem Verlust von Biotopen würden potentielle Lebensräume für wildlebende Tiere, insbesondere Arten des Offenlandes verloren gehen. Eine großflächige Umwandlung der im PG verbleibenden Vegetationsbestände in extensives Grünland könnte eine Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Arten des Offenlandes bewirken.

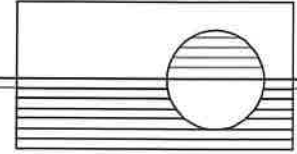
Im PG wurden Brutaktivitäten von drei, in der Roten Liste Brandenburg als ungefährdet eingestuft, Vogelarten nachgewiesen (Grauammer, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger). Die Brutnachweise wurden jeweils an der Grenze vom Änderungsbereich des FNP festgestellt. Trotz der als unproblematisch einzuschätzenden Brutsituation dieser Vögel sind Maßnahmen zur Bauzeitenregelung zu veranlassen.

Für die im Änderungsbereich des FNP angetroffenen Individuen der Zauneidechse sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Schutzmaßnahmen zu treffen. Dies könnte beispielsweise durch Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Flächen) und durch Errichtung von Habitatkomplexen erfolgen.

Eine Fertigstellung der Einzäunung der PVA würde eine zusätzliche Barriere für wandernde, bodengebundene Tierarten darstellen. Die Wirkung etwa auf Kleinsäuger ließe sich reduzieren, indem die Zäune so errichtet würden, dass diese den Zaun gefahrlos unterqueren könnten.

3.3.7 Schutzgebiete

Nationale Schutzgebiete befinden sich in großem Abstand zum Eingriffsbereich. Die Darstellungen der 5. FNP Änderung beeinträchtigen die Schutzzwecke und die damit in Verbindung stehenden Erhaltungsziele der nationalen Schutzgebiete nicht.



4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Für das „Alte Rübenlager“ liegt eine Baugenehmigung für eine Kompostieranlage vor. Bei Nichtdurchführung der Planung und Nutzung als Kompostieranlage würde sich die Eignung des PG als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufgrund großflächiger Überschüttungen weiter verschlechtern. Hinzu kämen permanente Störungen durch Lärmemissionen im Betriebszustand sowie Staub- und Geruchsemissionen. Die Barrierewirkung für kleinere und mittlere Säugetiere sowie anderer bodengebundener Tiere bliebe sehr hoch, da die vorhandene Zäunung eine Durchlässigkeit für diese Arten nicht erlaubt.

Die geplante Erzeugung erneuerbarer Energie im PG würde die Klimabemühungen des Landes Brandenburg, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union unterstützen. Ohne Umsetzung des Vorhabens würde die potentiell im PG erzeugbare Menge an elektrischer Energie weiter durch atomare oder fossile Kraftwerke mit ihren entsprechenden Umweltgefahren erzeugt werden.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der erheblicher Beeinträchtigungen

5.1 Mögliche Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Funktionserhalt

Die Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist das erste und wichtigste Anliegen der gesetzlichen Eingriffsregelung. Sie sind nach § 1a (3) BauGB in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

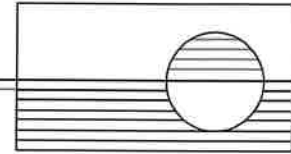
Die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Funktionserhalt erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Daher werden an dieser Stelle nur stichpunktartig Vorschläge aufgezeigt.

- Bodenlockerung der baubedingt verdichteten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten
- Bauzeitenregelung zum Schutz vor Störungen und Individuenverlusten sowie zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insb. für Vögel
- Habitatkomplexe im Umfeld des PG zum Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insb. für die Zauneidechse
- Durchlässige Zäunung für bodengebundene Lebewesen

5.2 Mögliche Maßnahmen zum Ausgleich

Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die nicht vermeidbar sind, müssen durch Maßnahmen der Landschaftspflege ausgeglichen werden. Wie die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind sie nach § 1a BauGB (3) in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Die Planung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Daher werden an dieser Stelle nur stichpunktartig Vorschläge aufgezeigt.



9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin ist die Schaffung des grundlegenden Baurechtes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem Teil des Geländes der ehemaligen Zuckerfabrik Thöringswerder. Betriebsziel der Anlage ist die umweltverträgliche Erzeugung von Strom. Damit stellt die Anlage einen Beitrag zur Verpflichtung Deutschlands zur Reduktion seines CO₂-Ausstoßes dar.

Die Flächen des Plangebietes dienten bis zur Einstellung des Betriebes der Zuckerfabrik als Lagerfläche („Altes Rübenlager“) und als Gleisflächen für die Eisenbahnanbindung des Werkes. Hieraus resultiert eine starke Vorbelastung der natürlichen Schutzgüter. Die Wertigkeit der Fläche für den Naturhaushalt und als Lebensraum für sensible/seltene Arten ist gering. Die vorhandene Zäunung stellt eine Barriere für wandernde Tiere dar.

Bei den faunistischen Kartierungen wurden 3 Brutvogelarten nachgewiesen, die in der Roten Liste Brandenburgs als ungefährdet eingestuft werden.

Lärm- oder Schadstoffemissionen sind lediglich während der kurzen Bauzeit im erhöhten Umfang zu erwarten. Eine negative Auswirkung auf die nächstgelegene Wohnbebauung ist nicht zu erwarten. Mit dem regulären Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine Emissionen verbunden.

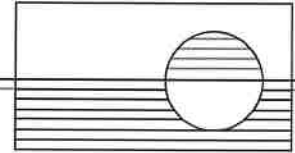
Um die mit der Planung verbundenen Eingriffe zu vermeiden bzw. zu mindern, können Maßnahmen ausgewiesen werden. Dies kann etwa bezüglich einer Bauzeitenregelung und der Schaffung von Habitatkomplexen erfolgen. Eine konkrete Festsetzung von Maßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Durch die Errichtung des Solarparks verblieben vermutlich zwei erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Vegetation. Dies betrifft die punktuelle Neuversiegelung von Böden und den versiegelungsbedingten Verlust von Feuchtwiesen und Ruderalfluren.

Ein Ausgleich könnte durch die Ansaat von artenreichem Extensivgrünland und der Beräumung von Abbruchmaterial im Plangebiet erfolgen. Die Quantifizierung und Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Errichtung der Solaranlage führt zu einer reduzierten Störung durch menschliche Aktivitäten. Zusammen mit der Ausweisung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann dies die Lebensraumbedingungen für Arten des Offenlandes, insbesondere Vögel und kleine Wirbeltiere, verbessern.

Mit der 5. Änderung des FNP kann eine wirtschaftlich sinnvolle und gleichzeitig ökologisch vorteilhafte Nachnutzung eines alten Industriegeländes sichergestellt werden.



11. Zeichnungen

Bestands- und Konfliktkarte